

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 16. Dezember 1996

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1996	85
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1996	86
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1996	86
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 1996	86
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1997	87
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1997	87
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Dunum ...	87
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Holtgast ..	87
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Neuharlingersiel	88
Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog	88
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Regenwasserkanal - in der Stadt Wittmund	88
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasserkanal - in der Stadt Wittmund	89
Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund	89
Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhafe - 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 5 „Hilgenkämpfe“ mit örtlichen Bauvorschriften; Durchführung des Anzeigeverfahrens	90
Bekanntmachung der Stadt Wittmund betr. Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel - Bebauungsplan 6.6/B 37 „Am Kurzentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften; Durchführung des Anzeigeverfahrens	90
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschußmitglieder	91

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 17. Oktober 1996 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	4700 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	565 100 DM
nunmehr festgesetzt auf	560 400 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	4700 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	565 100 DM
nunmehr festgesetzt auf	560 400 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	73 600 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	411 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	337 400 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	73 600 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	411 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	337 400 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.
Dunum, 17. Oktober 1996

Gemeinde Dunum

G. Reents	(L. S.)	R. Reents
1. stv. Bürgermeister		Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. 12. bis 30. 12. 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Alter Postweg 4, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Gemeinde Dunum
Der Gemeindedirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 23. Oktober 1996 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- | | |
|--|--------------|
| die Einnahmen erhöht um | 354 200 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 041 600 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 3 395 800 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 354 200 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 041 600 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 3 395 800 DM |
- b) im Vermögenshaushalt
- | | |
|--|------------|
| die Einnahmen erhöht um | 0 DM |
| vermindert um | 170 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 692 100 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 522 100 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 0 DM |
| vermindert um | 170 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 692 100 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 522 100 DM |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 220 000 DM erhöht und damit insgesamt auf 220 000 DM festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Neuharlingersiel, 23. Oktober 1996

Gemeinde Neuharlingersiel

Harms

1. stv. Bürgermeister

(L. S.)

Henning

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. 12. bis 30. 12. 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Johann-Remmers-Mammen-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Gemeindedirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 10. Dezember 1996 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- | | |
|-------------------------|-----------|
| die Einnahmen erhöht um | 31 800 DM |
|-------------------------|-----------|

vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	823 200 DM
nunmehr festgesetzt auf	855 000 DM
die Ausgaben erhöht um	31 800 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	823 200 DM
nunmehr festgesetzt auf	855 000 DM

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	35 800 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	318 100 DM
nunmehr festgesetzt auf	353 900 DM
die Ausgaben erhöht um	35 800 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	318 100 DM
nunmehr festgesetzt auf	353 900 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Werdum, 10. Dezember 1996

Gemeinde Werdum

(L. S.)

Hass

Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. 12. bis 30. 12. 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Gemeinde Werdum

Der Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 1996

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 - in der derzeit geltenden Fassung - wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsmitglieder vom 6. 12. 1996 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

- im Verwaltungshaushalt
- | | |
|---|-----------------|
| die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um | 132 500,00 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 1 287 000,00 DM |
| nunmehr festgesetzt auf | 1 154 500,00 DM |
- im Vermögenshaushalt
- | | |
|--|---------------|
| die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um | 100 000,00 DM |
|--|---------------|

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes gegenüber bisher
nunmehr festgesetzt auf 415 000,00 DM
Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.
315 000,00 DM
Wittmund, den 6. 12. 1996

Eden

Bents

Verbandsvorsitzender

Verbandsmitglied

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 17. 12. bis 30. 12. 1996 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Zimmer 202, Schloßstraße 6, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 6. 12. 1996

Eden

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBL. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel, hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 22. November 1996 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	120 100,- DM
in der Ausgabe auf	120 100,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	50 900,- DM
in der Ausgabe auf	50 900,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000,- DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 22. November 1996

W. Th. Jacobs
Verbandsvorsteher

A. Peters

Mitgl. d. Verbandsausschusses

Bauer

Mitgl. d. Vorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. 12. 1996 bis 30. 12. 1996 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17 a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 12. 12. 1996

Eden

Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBL. I S. 979) in der Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 86 d. Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 25. November 1995 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Einnahme	597 000,00 DM
Ausgabe	597 000,00 DM
Vermögenshaushalt	
Einnahme	365 000,00 DM
Ausgabe	365 000,00 DM
Gesamt-Einnahme	962 000,00 DM
Gesamt-Ausgabe	962 000,00 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Positionen innerhalb der einzelnen Haushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 25. November 1996

Eilts

Mitglied der Stadt Wittmund

Peters

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. 12. 1996 bis 8. 1. 1997 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 3. 12. 1996

Peters

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1996 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnungen 1993 und 1994 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen werden gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegen vom 17. bis 30. Dezember 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Alter Postweg 4, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Reents

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1996 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnungen 1993 und 1994 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen werden gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegen vom 17. bis 30. Dezember 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Freese

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1996 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnungen 1993 und 1994 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen mit Anlagen werden gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegen vom 17. bis 30. Dezember 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Johann-Remmers-Mammen-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Groenhagen
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom 20. 11. 1996 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Spiekeroog“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Spiekeroog zeigt: „In Blau über silbernen natürlichen Wellen ein linksgewendetes zweimastiges goldenes Schiff mit silbernen Segeln“.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Spiekeroog - Landkreis Wittmund“.
- (3) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5000,- DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5000,- DM nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuß

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister - das ist der Ratsvorsitzende und Repräsentant der Gemeinde - wird durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Entscheidung, ob dies in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen oder im gemeindlichen Mitteilungsblatt erfolgt, obliegt ihm.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angele-

genheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“, Gefahrenabwehrverordnungen nach dem Nieders. Gefahrenabwehrgesetz im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems“.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Aushangkasten der Gemeinde am Rathaus zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt regelmäßig 14 Tage.

Für die Bekanntgabe von Sitzungen wird die Frist auf 7 Tage beschränkt.

Bei Sitzungen mit verkürzter Ladungsfrist beträgt die Aushangzeit mindestens 24 Stunden.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Spiekeroog, 20. 11. 1996

Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

M. Starke
Gemeindedirektorin

Gemeinde Spiekeroog
Der Gemeindedirektor
I-10.05.04

26474 Spiekeroog, 5. 12. 1996

Bekanntmachungsverfügung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 20. November 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung am 4. 12. 1996 unter dem Aktenzeichen 20/082-1/SpG. erteilt.

Spiekeroog, 5. 12. 1996

(L. S.)

M. Starke
Gemeindedirektorin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Regenwasserkanal - in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), in der Fassung vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1995 (Nds. GVBl. S. 478), §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 30. 10. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 7,40 DM.

§ 2

Der § 13 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt 1,20 DM / m² überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Wittmund, den 30. Oktober 1996

B. Schoon
Bürgermeister

(L. S.)

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasserkanal - in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), in der Fassung vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1995 (Nds. GVBl. S. 478), §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 30. 10. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 13,00 DM.

§ 2

Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 5,24 DM / m³ Frischwasser. In dieser Gebühr ist die jährliche an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Wittmund, den 30. Oktober 1996

B. Schoon
Bürgermeister

(L. S.)

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Wittmund am 30. Oktober 1996 folgende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund beschlossen.

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wittmund vom 19. September 1981, zuletzt geändert am 29. April 1996, wird wie folgt geändert:

Der § 6 - Ortsvorsteher - erhält folgende Fassung:

- I. Der Rat bestimmt für folgende Ortschaften je einen Ortsvorsteher und beruft sie in das Ehrenbeamtenverhältnis: Ardorf, Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Hovel, Leerhufe, Uttel, Willen und Wittmund.
- II. Gemäß § 55 h Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) haben die Ortsvorsteher die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung zu erbringen.
- III. Gemäß § 55 h Abs. 1 Satz 6 in Verbindung mit § 55 g Abs. 3 NGO ist der Ortsvorsteher zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlußfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

01. Planung Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
02. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.
03. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft.
04. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
05. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist.
06. Änderung der Grenzen der Ortschaft.
07. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson.

IV. Weitere Aufgaben im Sinne des § 55 h der NGO sind folgende:

01. Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Die Überwachung umfaßt u. a. die laufende Kontrolle der Straßen auf ihren verkehrssicheren Zustand sowie die Durchführung des Winterdienstes, soweit die Gemeinde zur Räumung von Schnee- und Eisglätte nach dem Straßenreinigungsgesetz verpflichtet ist.
02. Die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (z. B. im Straßenverkehr, Verschmutzung der Gewässer durch schädliche Abwasser, Öl, Benzin usw., Verschmutzung der Luft durch schädliche Abgase, Lärmbelastigungen durch Gewerbebetriebe, Einzäunung gefährlicher Gewässer usw.).
03. Die Beglaubigung von Unterschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist, insbesondere auch Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden.
04. Die Ausgabe der ihnen überlassenen Antragsvordrucke sowie Entgegennahme von Anträgen in Verwaltungsangelegenheiten und Weiterleitung an den Stadtdirektor.
05. Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen und Lohnzetteln.
06. Die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Ortschaft (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergarten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.).
07. Die Überwachung (Instandhaltung, Einzäunung, Beschilderung) von öffentlichen Löschwasserteichen.
08. Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales).
09. Die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volkszählungen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

Der Ortsvorsteher kann die Zählung selbst durchführen oder besondere Zähler damit beauftragen. Die Entschädigung richtet sich nach den vorgeschriebenen Sätzen des Nieders. Landesamtes für Statistik und eventuellen Beschlüssen des Verwaltungsausschusses.

10. Mithilfe bei der Feststellung der Jubiläen (Ehe- und Altersjubiläen) und Überbringung der Glückwünsche der Stadt.
 11. Durchführung von Unfallvernehmungen für die verschiedenen Berufsgenossenschaften (Vernehmung der Verletzten und der Zeugen).
 12. Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Veranlassung des Stadtdirektors.
 13. Beratung des Stadtdirektors bzw. der Amtsleiter in Angelegenheiten der Ortschaft.
- V. Die unter Absatz 4 aufgeführten Zuständigkeiten betreffen nicht den Ortsvorsteher der Ortschaft Wittmund. Der Ortsvorsteher der Ortschaft Wittmund hat im Sinne des § 55 h NGO folgende weitere Aufgaben:
01. Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales).
 02. Mithilfe bei der Feststellung der Jubiläen (Ehe- und Altersjubiläen) und Überbringung der Glückwünsche der Stadt Wittmund.

03. Beratung des Stadtdirektors bzw. der Amtsleiter in Angelegenheiten der Ortschaft.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Wittmund neu zu fassen.

Wittmund, den 1. November 1996

Schoon Bürgermeister	Stadt Wittmund (L. S.)	Dr. Uebelhoer Stadtdirektor
Landkreis Wittmund Der Oberkreisdirektor Kommunalaufsicht 20/082-1/Wit		Wittmund, den 25. 11. 1996

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund vom 1. 11. 1996.

(L. S.)

Schultz

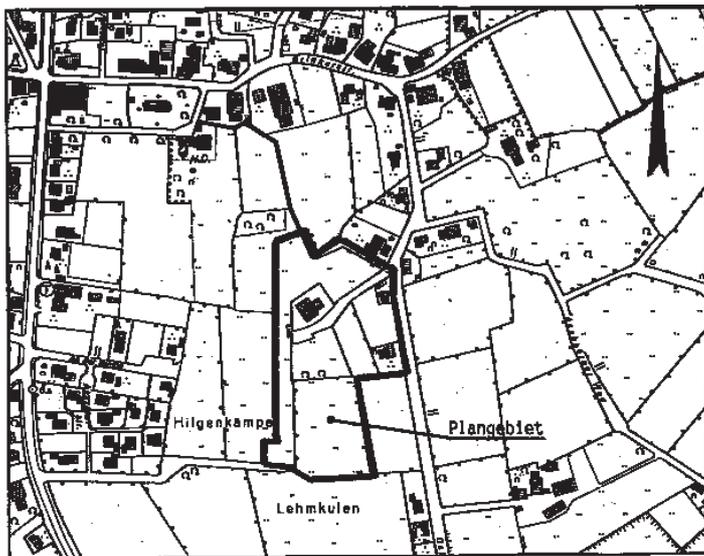
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 5 „Hilgenkämpe“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 13. November 1996, Az. 65/61 26 1 68 (B 5, 1. Änd.), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. Juli 1994 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 5 „Hilgenkämpe“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/24, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Knochenburgstraße 11, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel

der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 16. Dezember 1996

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

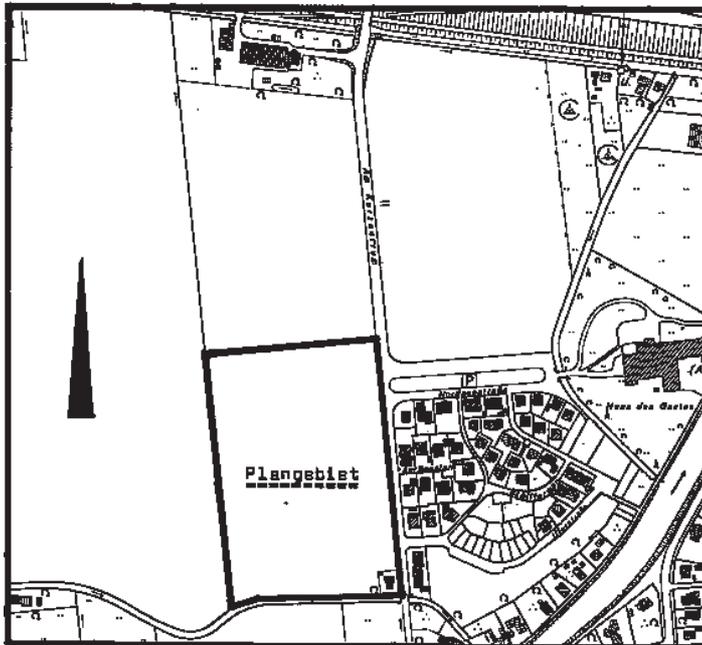
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 37 „Am Kurzentrum“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 29. November 1996, Az. 65/61 26 1 66 (B 37), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. Dezember 1995 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6/B 37 „Am Kurzentrum“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/30, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Knochenburgstraße 11, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 16. Dezember 1996

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
der Stadt Wittmund über die Gewährung von
Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder
der Stadt Wittmund und die nicht
dem Stadtrat angehörenden Ausschußmitglieder**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 53 und 55 h der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Wittmund am 30. 10. 1996 folgende zweite Änderung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschußmitglieder“ vom 28. 3. 1995 wird wie folgt geändert:

Der § 7 „Entschädigung der Ortsvorsteher“ erhält folgende Fassung:

Zu Ziffer 1 wird angefügt:

Hiervon abweichend beträgt die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher für die Ortschaft Wittmund 500,- DM.

Wittmund, den 1. November 1996

Schoon
Bürgermeister

Stadt Wittmund
(L. S.)

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor